



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 319/22

vom  
6. Dezember 2022  
in der Strafsache  
gegen

wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Dezember 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 8. April 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die nicht geringe Menge war nach den Urteilsgründen um das 96,46-fache überschritten, sodass die Strafzumessung keinen rechtlichen Bedenken begegnet; der Antrag des Generalbundesanwalts enthält insoweit einen offensichtlichen Zahlendreher.

Cirener

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Kiel, 08.04.2022 - 7 KLS 593 Js 23038/19 (2)